Stadt Münsingen

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Hundersingen

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorläufigen Benutzungsordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche bzw. geschlechtsneutrale Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Der Gemeinderat der Stadt Münsingen hat am 21.11.2023 für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hundersingen folgende Benutzungsordnung erlassen:

1.0 Allgemeines

1.1 Das Dorfgemeinschaftshaus Hundersingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münsingen und hat die Funktion einer Mehrzweckeinrichtung. Es dient in erster Linie

a) dem Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine und Gruppen aus dem Stadtteil Hundersingen sowie bei Bedarf aus dem gesamten Stadtgebiet, soweit der Saal hierfür geeignet ist (für einen Sportbetrieb ist das Dorfgemeinschaftshaus Hundersingen nicht geeignet);

b) dem Übungsbetrieb sowie regelmäßigen und gelegentlichen Zusammenkünften kultureller und anderer Vereine und Gruppierungen des Stadtteils Hundersingen;

c) den Kindertageseinrichtungen und Schulen;

d) der Durchführung von Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art von der Stadt Münsingen, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen, soweit der Raum für die jeweilige Veranstaltung geeignet ist.

1.2 Das Dorfgemeinschaftshaus und seine Ausstattung ist Eigentum der Stadt Münsingen und damit der Allgemeinheit. Der Benutzer übernimmt die Verpflichtung, es in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch dazu beizutragen, dass andere Mitbenützer größte Sorgfalt üben.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses Hundersingen besteht nicht.

1.4 Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich im Dorfgemeinschaftshaus Hundersingen aufhalten und dieses nutzen, verbindlich.

1.5 Personen, welche die weiteren Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses (Jugendclub und Feuerwehr) nutzen, ist der Zugang und die Nutzung zu den sanitären Anlagen im Foyer des Dorfgemeinschaftshauses zu ermöglichen und zu gestatten.

2.0 Öffnungszeiten

Das Dorfgemeinschaftshaus steht an Wochentagen (Montag bis Freitag) allen angemeldeten Nutzern nach Maßgabe des jeweils gültigen Belegungsplanes zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Dorfgemeinschaftshaus für kulturelle und sonstige Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung Münsingen (Kulturamt) zu stellen. Der Antrag muss die Art der Veranstaltung, die Zeitdauer und den Umfang der Benutzung und eine mögliche Bewirtung enthalten.

3.0 Übergabe der Räume

3.1 Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Dieser wird eingewiesen und erhält die Gebäudeschlüssel. Nach Ende der Veranstaltung sind die Schlüssel innerhalb der nächsten 1-2 Tage bei einem Verantwortlichen der Stadt Münsingen wieder abzugeben.

3.2 Das Dorfgemeinschaftshaus wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand, überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht.

4.0 Verwaltung

Das Dorfgemeinschaftshaus wird von der Stadtverwaltung Münsingen verwaltet, welche auch für die Erteilung von Benutzungserlaubnissen zuständig ist.

5.0 Unterhaltung, Aufsicht

5.1 Die bauliche Unterhaltung und Betreuung obliegt dem Stadtbauamt.

5.2 Die laufende Beaufsichtigung ist Sache eines Verantwortlichen der Stadt Münsingen. Er übt das Hausrecht aus und haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.

6.0 Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung

6.1 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur während den festgelegten Zeiten und für den festgelegten Zweck benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden.

6.2 Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses im Rahmen des Belegungsplanes ist nur in Anwesenheit eines geeigneten verantwortlichen Leiters des

Veranstalters zugelassen. Der verantwortliche Leiter ist aufsichtspflichtig und hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Beschädigungen und Verluste hat er unverzüglich dem Kulturamt anzuzeigen.

6.3 Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung erhält die Schlüsselgewalt für das Dorfgemeinschaftshaus. Dies gilt sowohl für regelmäßige Nutzungen im Rahmen des Belegungsplanes als auch für Sonderveranstaltungen mit einer Einzelgenehmigung. Mit der Übertragung der Schlüsselgewalt ist die Verpflichtung verbunden, das Gebäude und die benötigten Räume aufzuschließen und nach Beendigung der Nutzung wieder abzuschließen sowie dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und andere elektrische Anlagen ausgeschaltet werden.

6.4 Die Stadt Münsingen haftet weder für die Nutzung sämtlicher, vom Nutzer mitgebrachten, Gebrauchsgegenstände noch für die Garderobe.

7.0 Ordnungsvorschriften

7.1 Der Veranstalter hat vor jeder Benutzung mitüberlassene Einrichtungen und Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.

7.2 Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

8.0 Sicherheitsvorschriften

8.1 Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Ausgang, der während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein darf, ohne Behinderung benützt werden kann.

8.2 Der Veranstalter (verantwortliche Leiter) ist verpflichtet, - sofern erforderlich - einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter muss bis zur vollständigen Räumung des Dorfgemeinschaftshauses anwesend sein.

8.3 Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und Nachtruhe ab 22 Uhr und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

8.4 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass auf Rettungswegen, das sind insbesondere die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus und auf Bewegungsflächen der Feuerwehr keine Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige hinderliche Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Er hat auch zu gewährleisten, dass Rettungswege innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden.

8.5 Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Das Gebäude ist mit Rauchmeldern ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme, die von den Rauchmeldern aufgrund des Nichteinhaltens des Rauchverbots ausgelöst werden, sind vom Veranstalter zu tragen.

9.0 Bestuhlung, Reinigung und Dekoration

9.1 Das Aufstellen von Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters. Dasselbe gilt für das Aufräumen und den Abbau nach der Veranstaltung.

9.2 Der Veranstalter hat das Dorfgemeinschaftshaus nach einer Veranstaltung außerhalb der Nutzung komplett gereinigt zu verlassen. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen, die Böden sind nass zu wischen. Bei grober Verschmutzung müssen die Kosten ebenfalls vom Veranstalter getragen werden.

9.3 Durch die Anbringung von Dekorationen dürfen keine Beschädigungen entstehen, insbesondere sind Nagelungen nicht zulässig. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter im Dorfgemeinschaftshaus angebracht hat, sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

9.4 Unterlassene oder nicht ausreichende Räumungs- und Reinigungsarbeiten kann die Stadtverwaltung erforderlichenfalls auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen, hierzu gehört auch die Müllentsorgung.

10.0 Bewirtung

Die zur Bewirtung notwendigen polizeilichen und sonstigen Erlaubnisse sind vom Veranstalter auf seine Kosten zu beantragen. Die lebensmittel-rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

11.0 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Jede Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt.

12.0 Haftung

12.1 Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

12.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt kann die Vorlage des Versicherungsscheines verlangen.

12.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

13.0 Entgeltregelung

Für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen während den Öffnungszeiten wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben. Bei anderer Benutzung wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung vom 21.11.2023 erhoben.

14.0 Zutritt für Beauftragte der Stadt

Den Beauftragten der Stadtverwaltung Münsingen ist der Zutritt jederzeit und unentgeltlich gestattet.

15.0 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

16.0 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und löst die vorherige vorläufige Benutzungsordnung vom 06.11.2018 ab.

Münsingen, den 21.11.2023

Mike Münzing
Bürgermeister